

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 40 (1948)

Heft: 5

Rubrik: Gesetz und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Demokratie bedeutet in sozialer Hinsicht die Ueberwindung des degradierten Elends; in der Republik, in der Demokratie darf es nicht möglich sein, dass Einzelne oder Stände ihre Mitbürger ausbeuten, in der Demokratie darf der Mensch dem Menschen nicht Mittel sein. Die natürliche Vielfältigkeit muss durch Teilung und Hierarchie der Funktionen und der Arbeit hergestellt werden; eine Organisation der Menschen ist ohne Ueber- und Untergeordnete nicht möglich, aber es muss eben eine Organisation und kein Privileg sein, keine aristokratische Herrschaft, sondern wechselseitiger Dienst. Die Demokratie braucht Führer, nicht Herren.

* Aus Karel Capek: Masaryk erzählt sein Leben. Büchergilde Gutenberg, Zürich.

Gesetz und Recht

Uebergangsordnung zur AHV

Anrechenbares Einkommen. Die Untervermietung von Zimmern ist keine Erwerbstätigkeit, der dafür erlöste Mietzins also kein anrechenbares Einkommen, wenn der Mieter nur deshalb Zimmer vermietet, weil er keine kleinere, billigere Wohnung finden kann.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Herabsetzung seiner Ehepaar-Altersrente von Fr. 1000.— auf Fr. 760.—. Er macht geltend, die Untervermietung zweier Zimmer bringe ihm keinen Gewinn, sie erleichtere ihm nur die Bezahlung seines Wohnungszinses.

Die Rekurskommission Waadt hat mit Entscheid vom 1. Dezember 1947 die Beschwerde mit folgender Begründung gutgeheissen: Unter den Franken 2440.—, welche die Kasse als Reineinkommen anrechnet, figuriert ein Posten von Fr. 240.—: «Einkommen aus der Untervermietung zweier Zimmer». Während der Beschwerdeführer erklärt, aus der Zimmervermietung erwachse ihm kein Gewinn, vertritt die Kasse die Auffassung, dass die Vermietung eines Zimmers einen Reingewinn abwerfe, der auf Fr. 120.— pro Jahr und Zimmer zu veranschlagen sei. — Es ist richtig, dass aus Zweckmässigkeitsgründen im allgemeinen so gerechnet wird. Dagegen handelt es sich hier nicht um eine Rechtsvorschrift, sondern um eine einfache Taxationsregel, die im konkreten Einzelfall anzuwenden ist, soweit sie den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht. Im vorliegenden Falle macht der Beschwerdeführer glaubhaft, er

suche seit zwei Jahren vergeblich nach einer Kleinwohnung für etwa Fr. 50.— im Monat. Er ist also ohne seine Schuld gezwungen, in einer für ihn zu grossen und zu teuren Wohnung zu bleiben. Durch die Vermietung zweier Zimmer «verdient» er monatlich Fr. 100.—, wovon noch Fr. 10.— für an die Untermieter geliefertes Gas und elektrisches Licht abgehen. Damit passt der Beschwerdeführer die verbleibenden Wohnungskosten ungefähr denjenigen an, die er hätte, wenn er nicht durch die Umstände gezwungen wäre, in einer zu kostspieligen Wohnung zu bleiben und deshalb Zimmer unterzuvermieten. So betrachtet, bringt ihm die Zimmervermietung in der Tat keinen Gewinn, der dafür bezogene Mietzins darf nicht als Einkommen angerechnet werden. Das Reineinkommen beträgt nur Fr. 2200.—, so dass die ungekürzte Ehepaar-Altersrente von Fr. 1000.— ausgerichtet werden kann.

Rechtsbelehrung und Rekursfrist. Ermangelt die Kassenverfügung der vorgeschriebenen Rechtsbelehrung (AV, Art. 14, Absatz 2), so beginnt die dreissigtägige Frist nicht zu laufen.

Mit am 14. Februar 1947 zugestellter Verfügung fordert die Kasse vom Beschwerdeführer Rückerstattung eines Betrages von Fr. 72.45. Die Verfügung enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. — Mit Brief vom 21. April 1947 beschwerte sich der Betroffene bei der Rekurskommission. Er bestritt, dass er im Jahre 1946 ein Einkommen von Fr. 3680.— erzielt habe, evtl. ersuche er um Erlass der zurückgeforderten Fr. 72.45.

Die Rekurskommission Genf ist am 10. November 1947 auf die Beschwerde eingetreten, und zwar auf Grund des BRB, Art. 19, Abs. 4, und des Art. 28, Abs. 1, der verbindlichen Weisungen vom 27. Januar 1940 zur Lohnersatzordnung.

Ueberlassen einer Uniform als zusätzlicher Lohn.

Ein Taxichauffeur hatte von seinem Arbeitgeber eine Uniform erhalten. Nach seinem Austritt aus dem Dienst verlangte er eine Entschädigung von Fr. 100.—, weil die ihm übergebene Uniform unbrauchbar geworden und er daher genötigt gewesen sei, während acht Monaten bei der Arbeit seine eigenen Kleider zu tragen. Das Gewerbliche Schiedsgericht hat seine Klage abgewiesen, weil der Kläger, der sich der Uniform entäussert hatte, die von ihm behauptete und von der Beklagten bestrittene Unbrauchbarkeit der Uniform nicht beweisen konnte.

Der Kläger wandte sich mit einer Beschwerde an das Appellationsgericht. Er machte u. a. geltend, nach Art. 3 des Gesamtarbeitsvertrages für das Taxigewerbe im Kanton Basel-Stadt werde vom Dienstherrn dem Chauffeur die Uniform unentgeltlich verabfolgt. Der beklagte Arbeitgeber wendete ein, Art. 3 des Gesamtarbeitsvertrages gebe dem Chauffeur keinen Anspruch auf eine Uniform, sondern besage nur, falls der Arbeitgeber das Tragen einer Uniform vorschreibe, könne er die Kosten nicht den Chauffeuren belasten.

Das Appellationsgericht führte in seinem Entscheid dazu aus: Das Ueberlassen einer Uniform wirkt sich im Effekt als Naturalleistung des Arbeitgebers, somit als zusätzlicher Lohn aus und kann während der Dauer des Dienstverhältnisses nicht einseitig vom Arbeitgeber rückgängig gemacht werden. Aus den Darlegungen des Arbeitgebers ergibt sich, dass die Haltbarkeit einer Uniform durchschnittlich 1½ Jahre beträgt. Der Arbeitgeber hat denn auch rechtzeitig eine neue Uniform für den Kläger bestellt, jedoch verzögerte sich die Lieferung des Stoffes infolge Streiks. Bei dieser Sach-

lage war es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber seinen Chauffeuren zumutete, einstweilen die alten, ausgebesserten Uniformen zu tragen. Wenn es der Arbeitgeber auf sich nehmen wollte, seine Chauffeure eine gewisse Zeit noch die abgenützten Uniformen tragen zu lassen (was in erster Linie an *sein* Prestige rührte), dann war dies auch den Chauffeuren zuzumuten.

Aus diesen Gründen hat das Appellationsgericht die gegen das Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts erhobene Beschwerde abgewiesen. (Urteil des Appellationsgerichtes Basel-Stadt vom 17. Januar 1948.) *Bl.*

Frage der Berücksichtigung eines Arbeitnehmerverbandes beim Abschluss eines Firmenvertrags

Sofern sich ein grösserer Teil der Belegschaft eines Betriebes im Rahmen der gesetzlich gewährleisteten Koalitionsfreiheit in einem Arbeitnehmerverband zusammenschliesst, wird diese Organisation beim Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages in der Regel nicht ausser acht gelassen werden können. Unter der Voraussetzung, dass sich die Arbeitnehmer unter voller Wahrung der Koalitionsfreiheit in einem Berufsverband zusammengeschlossen haben, ist in dieser Tatsache der Wille der Arbeiterschaft zu erblicken, die Vertretung ihrer berechtigten Interessen diesem Verband zu übertragen. Nach der Auffassung des Einigungsamtes besteht in einem solchen Falle kein Grund, Verhandlungen mit dem Arbeitnehmerverband über den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages grundsätzlich abzulehnen.

Einigungsamt des Kantons St. Gallen, 9. Januar 1948, in « Die Volkswirtschaft » vom Februar 1948.

Begriff des « Lohnguthabens »

Nach allgemeinem Sprachgebrauch erfasst das « Lohnguthaben » die Grundlöhne nebst allen Zulagen. Insbesondere bei Chemiarbeitern wäre eine andere Auslegung nicht am Platz (vgl. z. B. Art. 10, letzter Absatz des Gesamtarbeitsvertrages für die Basler

chemische Industrie, vom 5. Dezember 1947. Dieser lautet: «Die Vergütung für einen Ferientag entspricht dem sechsten Teil des normalen Wochenlohnes, bestehend aus Grundlohn, Familien- und Kinderzulage, Teuerungszulage sowie allfälligen regelmässigen Zulagen.» (Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 30. Juli 1947.)

Bl.

Lohnzessionen

Ein Arbeiter kaufte Waren auf Kredit. Er versprach Teilzahlungen und trat an den Verkäufer seine ihm bei dem jeweiligen Arbeitgeber zustehenden Lohn Guthaben ab. Danach hätte der Verkäufer das Recht gehabt, alle Lohn Guthaben seines Schuldners direkt beim Arbeitgeber einzuziehen, ohne dass der Arbeiter auch nur einen Rapfen seines Lohnes erhalten hätte.

Das Basler Zivilgericht, das den Fall zu beurteilen hatte, stellte fest, dass Lohnzessionen an sich zulässig sind. Eine Lohnzession, wie im vorliegenden Fall, beraubt aber den Arbeiter seiner wirtschaftlichen Existenz. Sie ist daher als unsittlich zu bezeichnen und ist gemäss Art. 20, Obligationenrecht, und Art. 27, Zivilgesetzbuch, *nichtig*. Die Nichtigkeit kann aber nicht die ganze Lohnzession umfassen, da es jedermann freisteht, im Rahmen des sittlich Zulässigen auf Ansprüche zu verzichten. Was zulässig ist, muss im Einzelfall untersucht werden. Das Gericht nimmt als Maßstab das *Existenzminimum*. Bei dessen Be-

rücksichtigung wird dem Schuldner ein gerade noch zu verantwortendes Mindestmass an wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit eingeräumt. Die Lohnabtretung ist daher nur soweit nichtig, als sie das betriebsrechtliche Existenzminimum verletzt. (Urteil des Zivilgerichts Baselstadt v. 30. Juli 1947.)

(Dieser Entscheid bietet dem Arbeiter wohl einigen, aber nicht genügenden Schutz. Es liesse sich sicher rechtfertigen, auch Lohnzessionen, die nicht das Existenzminimum erfassen, mindestens teilweise als nichtig zu erklären.)

Bl.

Schadenersatz aus Dienstvertrag

Der noch nicht achtzehnjährige B. musste seine Arbeit bei der S. Cinéma AG. auf Anordnung des Gewerbeinspektorates wieder aufgeben, da die Beschäftigung eines noch nicht Achtzehnjährigen gemäss § 20 des Kinetographengesetzes verboten ist. Darauf war B. während 10 Tagen stellenlos. Er machte die S. Cinéma AG. für den erlittenen Lohnausfall haftbar. Das gewerbliche Schiedsgericht hat die Klage grundsätzlich geschützt. Es führte zur Begründung aus, dass in erster Linie der Arbeitgeber die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung Minderjähriger zu kennen habe. Der Arbeitgeber habe darum die Verantwortung für einen allfälligen aus Missachtung dieser Bestimmung entstehenden Schaden zu decken. (Urteil des Gewerbl. Schiedsgerichts Baselstadt vom 6. Januar 1948.) Bl.

Buchbesprechungen

J. Lautner. *Der Anspruch des Fabrikarbeiters auf Entgeltzahlung im Krankheitsfalle nach Art. 335 des Schweizerischen Obligationenrechts.*

Das von dem Zürcher Arbeitsrechtler Lautner dem VHTL 1947 erstattete und mit einer Beifügung von E. Schweingruber versehene Gutachten bereichert unsere arbeitsrechtliche Literatur und wird daher der Praxis und Doktrin willkommen sein. Der Laie wird sich im Gestrüpp dieser etwas komplizierten Erörterungen allerdings schwer zurechtfinden. Lautner stellt Art. 335 OR als «Ausnahme vom Leitgedanken des gegenseitigen Vertrages», d. h. als «ausgesprochenes Sozialrecht» dar und ist daher bemüht, seine Anwendung auch für die Fabrikarbeiterschaft sicherzustellen. Zutreffend ist der Standpunkt Schweingrubers, der diese Verdienste zwar voll anerkennt, gleichzeitig aber vor einer Ueberschätzung der zivilgerichtlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiete warnt (S. 51). Er hält eine öffentlich-rechtliche Unterstützung des Rechts aus OR Art. 335 oder eine Ablösung des direkten Lohnanspruches durch Krankenkassen-